

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Führer. Kreisausgabe Rastatt. 1943-1944 1943

140 (22.5.1943) Badischer Staatsanzeiger

Sie kehrte wieder!

Von Kriegsberichterstatter Harald Wachsmuth

PK. Meine Ueberführung war nicht gering, als ich eines Tages in meine Unterfunkt zurückkehrte. Da lag sie in meinem Zimmer und sah mich schweigend an. Keiner von uns beiden war eines Wortes fähig. Ja, hätte ich gefaßt, wie sehr sie an mir hängt und wie bitter unrecht sie die Trennung empfindet, so hätte ich sie damals nicht weggeschickt. Nun ist sie wieder bei mir. Den Weg von Tausenden von Kilometern hat sie nicht gesucht, sondern eifrig gefordert...

Vange und tiefinnig habe ich sie dann betrachtet. Ein zweites Mal geschieden? Nein, ich brachte es nicht über Herz; zu viel hatte sie durchgemacht... Es war ein bitterer Leidensweg...

In Norwegen geboren, kam sie über Deutschland und Italien eines Tages nach Sizilien. Keine und Klimawechsel hatte sie sich überstanden - und so war sie eines Tages bei mir. Sie gefiel mir gleich anscheinend gut. Aber dann kam ich zu dem Entschluß, - sie mußte weg, schließlich weg von hier, nach Hause zu meinen Angehörigen. Ich habe sie ihr sanft mitgeteilt. Sie war sprachlos, schied sich aber in Unvermeidlichkeit...

Meine Eltern freuten sich herzlich über sie, denn sie sah sehr lehr aus und wurde mit entsprechender Beachtung aufgenommen. Bei Tisch war sie immer gern gesehener, und mancher Besucher schiedte neidisch. Doch hüte ich mich, ihr zu nahe zu treten. Eines Tages aber reiste auch dort der Entschluß: Sie muß fort!

„Richard wird sich bestimmt freuen!“ hatte meine Mutter gesagt. „Der arme Junge im kalten Osten...“

So nahm sie Abschied von zu Hause. Über durch Deutschland, durch das Generalgouvernement des Ostens ging die ermüdende Reise, und eines Tages übertraf sie meinen Bruder im Bunker, der sich natürlich genau so freute wie all seine Vorgänger. Aber nach knapp 85 Minuten, nachdem er sie lange genug betrachtet, und die Vorrede genossen hatte, schied auch hier das Schreckliche...

„Du kannst nicht hier bleiben“, meinte er flüsternd. „Es wäre dein Ende! Geh nach Hause, heim zu meiner Frau! Was meinst du, wie die sich freut, wenn sie dich sieht! Gerne hätte ich dich behalten, aber du mußt es einsehen...“

„Ich muß nichts ein, gar nichts, trat aber am nächsten Morgen die Rückreise ins Reich an, bis sie etwas gequält und zerlitten wieder genau in der Stadt eintraf, die sie einen Monat vorher verlassen hatte. Nur war sie jetzt ein paar Straßen weiter...“

Auch hier bereitete sie arge Freude, die Ueberführung meiner Schwägerin war gut gelungen. Nachdem sich aber die ersten Begrüßungswellen gelegt hatten, erhob sich etwas Trauriges: Sie mußte weiter.

„Unten in Sizilien“, räumte die Schwägerin, sitzt in der prallen Hitze mein Schwager, der Herr! Geh hin und bereite ihm Freude!“ Zum dritten Male reiste sie nun durch Italien, und so lag sie denn eines Tages in meinem Zimmer, als ich zurückkehrte. Die eingangs beschriebene...

Nun, ich war zutiefst gerührt, freilich sie und machte mir so meine Gedanken. Sie ist so wehrhaft, überlegte ich, und doch will keiner sie behalten. Dann kam ich zu dem Ergebnis, gerade weil sie so wehrhaft ist, geht sie lieber zu dem anderen, feiner sich selbst. So pendelte sie hin und her zwischen Norwegen, Deutschland, dem Süden, dem Osten. Niemand wollte sie bei sich behalten, weil wir an der Front denen in der Heimat eine Freude machen wollten. Die zu Hause aber nichts für sich behalten wollten... Sollte ich sie nun wieder fortzuschicken? Vielleicht nach Frankreich oder Finnland oder Griechenland?

Nein! Ich brachte es nicht fertig, Tagelang liebäugelte ich noch mit ihr, dann bekam ich Appetit und konnte nicht mehr widerstehen. So habe ich sie geputzt und die Sardinien gegeben. Ja, ich tat's!

Aber die weiterrückende, schmerzgeprüfte Seele Sedimente hob ich auf. Als Waisenbäuer...

Was bringt der Rundfunk?

Reichsprogramm: 12.35-12.45: Der Bericht zur Lage. 12.45-13.00: Winterprogramm. 13.00-13.15: Der Reichsbericht. 13.15-13.30: Frontberichte. 13.30-13.45: Das Reichsprogramm. 13.45-14.00: Das Reichsprogramm. 14.00-14.15: Das Reichsprogramm. 14.15-14.30: Das Reichsprogramm. 14.30-14.45: Das Reichsprogramm. 14.45-15.00: Das Reichsprogramm.

Deutsches Programm: 11.30-12.00: Ueber Land und Meer. 12.00-12.30: Deutsches Programm. 12.30-13.00: Deutsches Programm. 13.00-13.30: Deutsches Programm. 13.30-14.00: Deutsches Programm. 14.00-14.30: Deutsches Programm. 14.30-15.00: Deutsches Programm.

Geschlossenes Europa

Die neue Deutsche Wehrmacht zeigt die geistige und gewappnete Einheit unseres Kontinents

Die neue Wehrmacht zeigt Europa als eine geschlossene, auf eine Leistung ausgerichtete Einheit, die in ihrem Innern wie an ihren Grenzen mit allen Kräften und Waffen ihre Zukunft erregt. Wir sehen das Leben germanischer Jugend im zweiten Wehrmachtsgelände. Widmung, Wiking und andere Namen nordischer Wehrmacht stehen über den Baracken, aus denen am Morgen germanische Jugend zum Appell führt. Schöne Gefallen, blonde Langhaare, gefolgt vom Wachen der Nordlandkämpfer. Hier wird eine Kameradschaft gelebt, die sich in der europäischen Zukunft erregt. Aber auch am anderen Ende Europas formt sich neue Wehrmachtsgelände. Kofferregimenter haben sich zum Kampf gegen den Bolschewismus in die deutsche Wehrmacht eingereiht. Schneidig, mit stolzen Ritterkürassieren, jagen sie an General Wehrmacht vorüber. Mit russischer Landsturm vertraut, werden sie eine gute Stille im Kampf bedeuten. Zum gleichen Thema europäischer Gemeinschaft gehören jene Wehrmacht von arabischem Dorleben, deren Soldaten neugierig dem Treiben und den alten Zeremonien zuschauen.

Durch den Kanal von Korinth führt ein Geleit aus. In den landschaftlich schönen Eintrudeln der Wehrmacht, die die Wehrmacht kühnlich an der Wehrmacht eingereiht. Der Mann über die Wehrmacht ist nicht in der Wehrmacht, und unter ihm bewegen sich die jungen, schneidigen Wehrmacht unserer Wehrmacht. Europa ist unermüdet am Werk.

Durch den Kanal von Korinth führt ein Geleit aus. In den landschaftlich schönen Eintrudeln der Wehrmacht, die die Wehrmacht kühnlich an der Wehrmacht eingereiht. Der Mann über die Wehrmacht ist nicht in der Wehrmacht, und unter ihm bewegen sich die jungen, schneidigen Wehrmacht unserer Wehrmacht. Europa ist unermüdet am Werk.

Zweidrittelig. „In Tibet wurde ich einmal von Rindern überfallen. Sie nahmen mir alles - Geld, Uhr, mein Pferd.“ „Aber hatten Sie denn keinen Revolver bei sich?“ „Doch, aber den hatte ich so gut verhehrt, daß sie ihn nicht finden konnten!“

Badischer Staatsanzeiger

AMTLICHE BEKANNMACHUNGEN

Erzengenschaftsbefreiung für Ost- und Gemüse im Rande Baden

I. Rande Baden werden mit Wirkung vom 1. Juni 1943 für badische Gartenbauwissenschaftliche Erzeugnisse befreit. 1. Rande nach der Verordnung vom 1. Juni 1942. 2. Rande nach der Verordnung vom 1. Juni 1942.

Table with columns A, B, C, D, E and rows for various goods like Apples, Potatoes, etc.

Table with columns A, B, C, D, E and rows for various goods like Apples, Potatoes, etc.

Table with columns A, B, C, D, E and rows for various goods like Apples, Potatoes, etc.

Table with columns A, B, C, D, E and rows for various goods like Apples, Potatoes, etc.

Table with columns A, B, C, D, E and rows for various goods like Apples, Potatoes, etc.

Table with columns A, B, C, D, E and rows for various goods like Apples, Potatoes, etc.

Table with columns A, B, C, D, E and rows for various goods like Apples, Potatoes, etc.

Table with columns A, B, C, D, E and rows for various goods like Apples, Potatoes, etc.

Table with columns A, B, C, D, E and rows for various goods like Apples, Potatoes, etc.

Table with columns A, B, C, D, E and rows for various goods like Apples, Potatoes, etc.

1. Rande Baden werden mit Wirkung vom 1. Juni 1943 für badische Gartenbauwissenschaftliche Erzeugnisse befreit. 1. Rande nach der Verordnung vom 1. Juni 1942. 2. Rande nach der Verordnung vom 1. Juni 1942.

1. Rande Baden werden mit Wirkung vom 1. Juni 1943 für badische Gartenbauwissenschaftliche Erzeugnisse befreit. 1. Rande nach der Verordnung vom 1. Juni 1942. 2. Rande nach der Verordnung vom 1. Juni 1942.

1. Rande Baden werden mit Wirkung vom 1. Juni 1943 für badische Gartenbauwissenschaftliche Erzeugnisse befreit. 1. Rande nach der Verordnung vom 1. Juni 1942. 2. Rande nach der Verordnung vom 1. Juni 1942.

1. Rande Baden werden mit Wirkung vom 1. Juni 1943 für badische Gartenbauwissenschaftliche Erzeugnisse befreit. 1. Rande nach der Verordnung vom 1. Juni 1942. 2. Rande nach der Verordnung vom 1. Juni 1942.

1. Rande Baden werden mit Wirkung vom 1. Juni 1943 für badische Gartenbauwissenschaftliche Erzeugnisse befreit. 1. Rande nach der Verordnung vom 1. Juni 1942. 2. Rande nach der Verordnung vom 1. Juni 1942.

1. Rande Baden werden mit Wirkung vom 1. Juni 1943 für badische Gartenbauwissenschaftliche Erzeugnisse befreit. 1. Rande nach der Verordnung vom 1. Juni 1942. 2. Rande nach der Verordnung vom 1. Juni 1942.

1. Rande Baden werden mit Wirkung vom 1. Juni 1943 für badische Gartenbauwissenschaftliche Erzeugnisse befreit. 1. Rande nach der Verordnung vom 1. Juni 1942. 2. Rande nach der Verordnung vom 1. Juni 1942.

1. Rande Baden werden mit Wirkung vom 1. Juni 1943 für badische Gartenbauwissenschaftliche Erzeugnisse befreit. 1. Rande nach der Verordnung vom 1. Juni 1942. 2. Rande nach der Verordnung vom 1. Juni 1942.

1. Rande Baden werden mit Wirkung vom 1. Juni 1943 für badische Gartenbauwissenschaftliche Erzeugnisse befreit. 1. Rande nach der Verordnung vom 1. Juni 1942. 2. Rande nach der Verordnung vom 1. Juni 1942.

1. Rande Baden werden mit Wirkung vom 1. Juni 1943 für badische Gartenbauwissenschaftliche Erzeugnisse befreit. 1. Rande nach der Verordnung vom 1. Juni 1942. 2. Rande nach der Verordnung vom 1. Juni 1942.

1. Rande Baden werden mit Wirkung vom 1. Juni 1943 für badische Gartenbauwissenschaftliche Erzeugnisse befreit. 1. Rande nach der Verordnung vom 1. Juni 1942. 2. Rande nach der Verordnung vom 1. Juni 1942.

1. Rande Baden werden mit Wirkung vom 1. Juni 1943 für badische Gartenbauwissenschaftliche Erzeugnisse befreit. 1. Rande nach der Verordnung vom 1. Juni 1942. 2. Rande nach der Verordnung vom 1. Juni 1942.

1. Rande Baden werden mit Wirkung vom 1. Juni 1943 für badische Gartenbauwissenschaftliche Erzeugnisse befreit. 1. Rande nach der Verordnung vom 1. Juni 1942. 2. Rande nach der Verordnung vom 1. Juni 1942.

1. Rande Baden werden mit Wirkung vom 1. Juni 1943 für badische Gartenbauwissenschaftliche Erzeugnisse befreit. 1. Rande nach der Verordnung vom 1. Juni 1942. 2. Rande nach der Verordnung vom 1. Juni 1942.

1. Rande Baden werden mit Wirkung vom 1. Juni 1943 für badische Gartenbauwissenschaftliche Erzeugnisse befreit. 1. Rande nach der Verordnung vom 1. Juni 1942. 2. Rande nach der Verordnung vom 1. Juni 1942.

1. Rande Baden werden mit Wirkung vom 1. Juni 1943 für badische Gartenbauwissenschaftliche Erzeugnisse befreit. 1. Rande nach der Verordnung vom 1. Juni 1942. 2. Rande nach der Verordnung vom 1. Juni 1942.

1. Rande Baden werden mit Wirkung vom 1. Juni 1943 für badische Gartenbauwissenschaftliche Erzeugnisse befreit. 1. Rande nach der Verordnung vom 1. Juni 1942. 2. Rande nach der Verordnung vom 1. Juni 1942.

1. Rande Baden werden mit Wirkung vom 1. Juni 1943 für badische Gartenbauwissenschaftliche Erzeugnisse befreit. 1. Rande nach der Verordnung vom 1. Juni 1942. 2. Rande nach der Verordnung vom 1. Juni 1942.

1. Rande Baden werden mit Wirkung vom 1. Juni 1943 für badische Gartenbauwissenschaftliche Erzeugnisse befreit. 1. Rande nach der Verordnung vom 1. Juni 1942. 2. Rande nach der Verordnung vom 1. Juni 1942.

1. Rande Baden werden mit Wirkung vom 1. Juni 1943 für badische Gartenbauwissenschaftliche Erzeugnisse befreit. 1. Rande nach der Verordnung vom 1. Juni 1942. 2. Rande nach der Verordnung vom 1. Juni 1942.

1. Rande Baden werden mit Wirkung vom 1. Juni 1943 für badische Gartenbauwissenschaftliche Erzeugnisse befreit. 1. Rande nach der Verordnung vom 1. Juni 1942. 2. Rande nach der Verordnung vom 1. Juni 1942.

1. Rande Baden werden mit Wirkung vom 1. Juni 1943 für badische Gartenbauwissenschaftliche Erzeugnisse befreit. 1. Rande nach der Verordnung vom 1. Juni 1942. 2. Rande nach der Verordnung vom 1. Juni 1942.

1. Rande Baden werden mit Wirkung vom 1. Juni 1943 für badische Gartenbauwissenschaftliche Erzeugnisse befreit. 1. Rande nach der Verordnung vom 1. Juni 1942. 2. Rande nach der Verordnung vom 1. Juni 1942.

1. Rande Baden werden mit Wirkung vom 1. Juni 1943 für badische Gartenbauwissenschaftliche Erzeugnisse befreit. 1. Rande nach der Verordnung vom 1. Juni 1942. 2. Rande nach der Verordnung vom 1. Juni 1942.

1. Rande Baden werden mit Wirkung vom 1. Juni 1943 für badische Gartenbauwissenschaftliche Erzeugnisse befreit. 1. Rande nach der Verordnung vom 1. Juni 1942. 2. Rande nach der Verordnung vom 1. Juni 1942.

1. Rande Baden werden mit Wirkung vom 1. Juni 1943 für badische Gartenbauwissenschaftliche Erzeugnisse befreit. 1. Rande nach der Verordnung vom 1. Juni 1942. 2. Rande nach der Verordnung vom 1. Juni 1942.

1. Rande Baden werden mit Wirkung vom 1. Juni 1943 für badische Gartenbauwissenschaftliche Erzeugnisse befreit. 1. Rande nach der Verordnung vom 1. Juni 1942. 2. Rande nach der Verordnung vom 1. Juni 1942.

1. Rande Baden werden mit Wirkung vom 1. Juni 1943 für badische Gartenbauwissenschaftliche Erzeugnisse befreit. 1. Rande nach der Verordnung vom 1. Juni 1942. 2. Rande nach der Verordnung vom 1. Juni 1942.

1. Rande Baden werden mit Wirkung vom 1. Juni 1943 für badische Gartenbauwissenschaftliche Erzeugnisse befreit. 1. Rande nach der Verordnung vom 1. Juni 1942. 2. Rande nach der Verordnung vom 1. Juni 1942.

1. Rande Baden werden mit Wirkung vom 1. Juni 1943 für badische Gartenbauwissenschaftliche Erzeugnisse befreit. 1. Rande nach der Verordnung vom 1. Juni 1942. 2. Rande nach der Verordnung vom 1. Juni 1942.

1. Rande Baden werden mit Wirkung vom 1. Juni 1943 für badische Gartenbauwissenschaftliche Erzeugnisse befreit. 1. Rande nach der Verordnung vom 1. Juni 1942. 2. Rande nach der Verordnung vom 1. Juni 1942.

1. Rande Baden werden mit Wirkung vom 1. Juni 1943 für badische Gartenbauwissenschaftliche Erzeugnisse befreit. 1. Rande nach der Verordnung vom 1. Juni 1942. 2. Rande nach der Verordnung vom 1. Juni 1942.

1. Rande Baden werden mit Wirkung vom 1. Juni 1943 für badische Gartenbauwissenschaftliche Erzeugnisse befreit. 1. Rande nach der Verordnung vom 1. Juni 1942. 2. Rande nach der Verordnung vom 1. Juni 1942.

1. Rande Baden werden mit Wirkung vom 1. Juni 1943 für badische Gartenbauwissenschaftliche Erzeugnisse befreit. 1. Rande nach der Verordnung vom 1. Juni 1942. 2. Rande nach der Verordnung vom 1. Juni 1942.

1. Rande Baden werden mit Wirkung vom 1. Juni 1943 für badische Gartenbauwissenschaftliche Erzeugnisse befreit. 1. Rande nach der Verordnung vom 1. Juni 1942. 2. Rande nach der Verordnung vom 1. Juni 1942.

1. Rande Baden werden mit Wirkung vom 1. Juni 1943 für badische Gartenbauwissenschaftliche Erzeugnisse befreit. 1. Rande nach der Verordnung vom 1. Juni 1942. 2. Rande nach der Verordnung vom 1. Juni 1942.

1. Rande Baden werden mit Wirkung vom 1. Juni 1943 für badische Gartenbauwissenschaftliche Erzeugnisse befreit. 1. Rande nach der Verordnung vom 1. Juni 1942. 2. Rande nach der Verordnung vom 1. Juni 1942.

1. Rande Baden werden mit Wirkung vom 1. Juni 1943 für badische Gartenbauwissenschaftliche Erzeugnisse befreit. 1. Rande nach der Verordnung vom 1. Juni 1942. 2. Rande nach der Verordnung vom 1. Juni 1942.

1. Rande Baden werden mit Wirkung vom 1. Juni 1943 für badische Gartenbauwissenschaftliche Erzeugnisse befreit. 1. Rande nach der Verordnung vom 1. Juni 1942. 2. Rande nach der Verordnung vom 1. Juni 1942.

1. Rande Baden werden mit Wirkung vom 1. Juni 1943 für badische Gartenbauwissenschaftliche Erzeugnisse befreit. 1. Rande nach der Verordnung vom 1. Juni 1942. 2. Rande nach der Verordnung vom 1. Juni 1942.

1. Rande Baden werden mit Wirkung vom 1. Juni 1943 für badische Gartenbauwissenschaftliche Erzeugnisse befreit. 1. Rande nach der Verordnung vom 1. Juni 1942. 2. Rande nach der Verordnung vom 1. Juni 1942.

1. Rande Baden werden mit Wirkung vom 1. Juni 1943 für badische Gartenbauwissenschaftliche Erzeugnisse befreit. 1. Rande nach der Verordnung vom 1. Juni 1942. 2. Rande nach der Verordnung vom 1. Juni 1942.

1. Rande Baden werden mit Wirkung vom 1. Juni 1943 für badische Gartenbauwissenschaftliche Erzeugnisse befreit. 1. Rande nach der Verordnung vom 1. Juni 1942. 2. Rande nach der Verordnung vom 1. Juni 1942.

1. Rande Baden werden mit Wirkung vom 1. Juni 1943 für badische Gartenbauwissenschaftliche Erzeugnisse befreit. 1. Rande nach der Verordnung vom 1. Juni 1942. 2. Rande nach der Verordnung vom 1. Juni 1942.

1. Rande Baden werden mit Wirkung vom 1. Juni 1943 für badische Gartenbauwissenschaftliche Erzeugnisse befreit. 1. Rande nach der Verordnung vom 1. Juni 1942. 2. Rande nach der Verordnung vom 1. Juni 1942.

1. Rande Baden werden mit Wirkung vom 1. Juni 1943 für badische Gartenbauwissenschaftliche Erzeugnisse befreit. 1. Rande nach der Verordnung vom 1. Juni 1942. 2. Rande nach der Verordnung vom 1. Juni 1942.

1. Rande Baden werden mit Wirkung vom 1. Juni 1943 für badische Gartenbauwissenschaftliche Erzeugnisse befreit. 1. Rande nach der Verordnung vom 1. Juni 1942. 2. Rande nach der Verordnung vom 1. Juni 1942.

1. Rande Baden werden mit Wirkung vom 1. Juni 1943 für badische Gartenbauwissenschaftliche Erzeugnisse befreit. 1. Rande nach der Verordnung vom 1. Juni 1942. 2. Rande nach der Verordnung vom 1. Juni 1942.

1. Rande Baden werden mit Wirkung vom 1. Juni 1943 für badische Gartenbauwissenschaftliche Erzeugnisse befreit. 1. Rande nach der Verordnung vom 1. Juni 1942. 2. Rande nach der Verordnung vom 1. Juni 1942.

1. Rande Baden werden mit Wirkung vom 1. Juni 1943 für badische Gartenbauwissenschaftliche Erzeugnisse befreit. 1. Rande nach der Verordnung vom 1. Juni 1942. 2. Rande nach der Verordnung vom 1. Juni 1942.

1. Rande Baden werden mit Wirkung vom 1. Juni 1943 für badische Gartenbauwissenschaftliche Erzeugnisse befreit. 1. Rande nach der Verordnung vom 1. Juni 1942. 2. Rande nach der Verordnung vom 1. Juni 1942.

1. Rande Baden werden mit Wirkung vom 1. Juni 1943 für badische Gartenbauwissenschaftliche Erzeugnisse befreit. 1. Rande nach der Verordnung vom 1. Juni 1942. 2. Rande nach der Verordnung vom 1. Juni 1942.

1. Rande Baden werden mit Wirkung vom 1. Juni 1943 für badische Gartenbauwissenschaftliche Erzeugnisse befreit. 1. Rande nach der Verordnung vom 1. Juni 1942. 2. Rande nach der Verordnung vom 1. Juni 1942.